

Stadt Ulm 89070 Ulm

CDU/UfA-Fraktion Ulm
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

22.10.2024

Entsorgung von Fallobst

- Ihr Antrag Nr. 147 vom 09.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider werden die Früchte von Obstbäumen in Gärten und auf Streuobstwiesen häufig nicht mehr als Lebensmittel verwertet, sondern landen als Fallobst auf dem Boden. Fallobst gehört abfallrechtlich zum Bioabfall und darf anders als Baum- und Strauchschnitt oder Laub nicht als Grünabfall über die Gartenabfall- oder Häckselplätze entsorgt werden. Fallobst kann in Kleinmengen über die Biotonne entsorgt werden oder selbst im Garten kompostiert werden; in Obst- und Gemüsebeeten untergegraben dient es als natürlicher Dünger im Garten.

Aus abfallwirtschaftlichen Gründen wird die kostenfreie Annahme von Fallobst auf dem Recyclinghof Grimmelfingen abgelehnt. Denn alle diejenigen, die das Obst durch Einkochen oder Entsaften verwerten oder selbst im Garten kompostieren, handeln im Sinne der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwerten vor Beseitigen) und sollen durch das Einsparen von Abfallgebühren auch belohnt werden.

Eine kostenfreie Annahme von Fallobst durch die EBU würde bewirken, dass diese Personen die Kosten derer mittragen müssen, die Fallobst lediglich entsorgen. Aus gebührenrechtlichen Gründen ist dies abzulehnen. Auch ist z. B. die Pflege von Streuobstwiesen nicht Aufgabe der Abfallwirtschaft, sondern des Naturschutzes, weshalb aus gebührenrechtlicher Sicht eine Übernahme von Kosten ebenfalls kritisch zu beurteilen ist. Alternativ können auch Verwertungswege in der Landwirtschaft in Betracht gezogen werden.

Bei der Entsorgung von Bioabfall fallen nicht unerhebliche Kosten der Sammlung, des Transports sowie der Verarbeitung an, weshalb aus unserer Sicht die durch die Abfallwirtschaftssatzung festgelegte Gebühr in Höhe von 25 € für Bioabfallmengen bis 200 kg gerechtfertigt und angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Ansbacher